



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres

Behörde für Inneres, Johanniswall 4, D-20095 Hamburg

Staatsrat

An

Johanniswall 4, D - 20095 Hamburg
Telefon (040) 428 39 4805, Fax – 2906
E-Mail: Stefan.Schulz @bfi.hamburg.de

Bezirksämter
Einwohner-Zentralamt und
Landeskriminalamt

Hamburg, 29.12.2004

Weisung Nr. 4/2005

Weisung (für die Bezirksämter nach § 5 Abs. 4 S. 1 Nr. 2, S. 2 Bezirksverwaltungsgesetz) zur Verfahrensweise bei Verdacht auf Scheinehe

Der Familiennachzug zu Deutschen, zu Unionsbürgern oder zu sonstigen Ausländern im gesicherten Aufenthalt ist für Ausländer aus Nicht-EU-Staaten eine attraktive und häufig die einzige Möglichkeit, ein Aufenthaltsrecht für Deutschland zu erhalten. Deshalb stellt ein nur vorgetäuschter Familiennachzug eine Möglichkeit dar, die ansonsten restriktiven Einwanderungsregelungen nach Deutschland zu umgehen. Dies wird auch nach den Regelungen des Zuwanderungsgesetzes so bleiben. Wie bisher führt der besondere Schutz des Staates, unter dem Ehe und Familie nach Art. 6 GG stehen, aufenthaltsrechtlich dazu, dass für die Herstellung und Wahrung einer familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Dabei ist zu beachten, dass sich hier auch eine gesellschaftliche Entwicklung vollzieht, der ein einseitiges Misstrauen nicht gerecht wird. Der Anteil der in Deutschland lebenden Ehepaare, bei denen mindestens ein Ehepartner eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, betrug im Jahr 2001 nach den Ergebnissen des Mikrozensus bereits 11 % aller Ehepaare. Es ist davon auszugehen, dass nur ein Bruchteil dieser Paare eine umgangssprachlich als Scheinehe bezeichnete Ehe führt, mit der allein der Zweck verfolgt wird, einem der Ehepartner ein diesem sonst nicht zustehendes Aufenthaltsrecht in Deutschland zu verschaffen. Aufgabe der Ausländerbehörden ist es, in diesen Missbrauchsfällen die Erlangung eines Aufenthaltsrechtes zu verhindern. Vorrang hat dabei die ausländerrechtliche Ablehnung des begehrten Aufenthaltstitels. Aus generalpräventiven Gründen sind in solchen Fällen auch in diesem Zusammenhang begangenen Straftaten nach § 95 Abs. 2 Nr.2 AufenthG zu verfolgen.

Dabei soll wie folgt verfahren werden:

1. Bei Anträgen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Ehegattennachzug nach §§ 28 Abs. 1 Nr. 1 oder 30 AufenthG ist jeweils die Voraussetzung einer ehelichen Lebensgemeinschaft, als einer grundsätzlich alle Lebensbereiche umfassenden, auf Dauer angelegten Gemeinschaft zweier Menschen zu prüfen.
2. Die Eheleute sind darauf hinzuweisen, dass der Aufenthaltstitel an den Zweck der ehelichen Lebensgemeinschaft gebunden ist und nur erteilt und verlängert werden kann,

wenn diese Voraussetzung weiter besteht. Den Eheleuten ist dazu die als Anlage 1 beigefügte Erklärung zur ehelichen Lebensgemeinschaft, die in PAULA verfügbar ist, zur Unterschrift vorzulegen und anschließend zur Akte des nachziehenden Ehepartners zu nehmen. Es ist darauf zu achten, dass das Antragsformular für den Aufenthaltstitel vollständig ausgefüllt ist, insbesondere hinsichtlich der genauen Wohnanschriften der Eheleute, dem Aufenthaltszweck und der Unterschrift.

3. Im Übrigen soll die Ausländerbehörde bei der Prüfung, ob eine eheliche Lebensgemeinschaft vorliegt, zunächst alle Umstände berücksichtigen, die ihr über die Eheleute bekannt sind und die Eheleute erforderlichenfalls auch (gegebenenfalls getrennt) dazu befragen.
4. Nach den bisherigen Erfahrungen und Erkenntnissen können unter anderem folgende Sachverhalte dazu Anlass geben, am Vorliegen einer ehelichen Lebensgemeinschaft zu zweifeln:
 - Die Ehegatten machen widersprüchliche Angaben hinsichtlich ihrer jeweiligen Personalien (Name, Adresse, Staatsangehörigkeit, Beruf), der Umstände ihres Kennenlernens oder sonstiger sie betreffender wichtiger, persönlicher Informationen; dies gilt nicht, wenn die Ehegatten von sich aus oder auf Vorhalt der Ausländerbehörde den Widerspruch ausräumen oder plausibel erklären.
 - Die Ehegatten sind sich vor ihrer Ehe nie begegnet.
 - Die Ehegatten sprechen keine gemeinsame, für beide verständliche Sprache.
 - Für das Eingehen der Ehe wird ein Geldbetrag übergeben (nicht gemeint ist die insbesondere im islamischen Kulturkreis praktizierte Vereinbarung einer Mitgift zur wirtschaftlichen Absicherung der Frau).
 - Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass ein oder beide Ehegatten schon früher Scheinehen eingegangen sind.
 - Der nachziehende Ehegatte hatte bereits zuvor die Eheschließung mit einer anderen Person und darauf gestützte Nachzugsabsichten angekündigt.
 - Bestehende oder drohende Ausreisepflicht des nachziehenden Ehegatten
 - Die Ehepartner leben auch nach der Eheschließung nicht zusammen. (Es gibt allerdings auch für binationale oder ausländische Ehepaare keine Verpflichtung, zusammen zu leben. Wer getrennt lebt kann gleichwohl eine eheliche Lebensgemeinschaft im vorgenannten Sinne führen, er wäre dafür ggf. allerdings beweispflichtig.)
 - Der nachziehende Ehegatte war bis vor kurzem noch mit einem Ausländer ohne gesichertes Aufenthaltsrecht verheiratet. (Phänomen der „Pro-Forma-Scheidung“ eines Ehepaares ohne Trennungsabsicht, um anschließend jeweils durch Eheschließung mit einem anderen Partner ein Aufenthaltsrecht zu erhalten.)
 - Es handelt sich um einen so genannten schleichenden Familiennachzug (Eheschließung; Scheidung; erneute Heirat, die ein Aufenthaltsrecht vermittelt; Scheidung; erneute Heirat mit dem ersten Ehegatten). Hierfür kann auch sprechen, wenn plötzlich Kinder im Ausland, die dann aus der ersten Ehe stammen, angegeben werden.
 - Die sich aus der Ehe ergebenden (Unterhalts-)Verpflichtungen werden nicht erfüllt.
 - Es besteht ein gravierender Altersunterschied zwischen den Ehegatten.

Im Regelfall kann allerdings keiner dieser Sachverhalte für sich genommen eine sogenannte Scheinehe nachweisen. Gleichwohl können sie, insbesondere wenn mehrere dieser Sachverhalte zusammentreffen, Anhaltspunkte für eine vertiefte Prüfung bieten. Hierfür bietet sich eine getrennte Befragung der Ehegatten durch die Ausländerbehörde

an, die nach Möglichkeit so zu organisieren ist, dass den Eheleuten keine gesonderte Gelegenheit zur Absprache geboten wird. Den Inhalt dieser Befragung bestimmt die jeweilige Ausländerbehörde frei und dem jeweiligen Sachverhalt angemessen. Unzulässig ist dabei jedoch die Ausforschung der Intimsphäre der Eheleute. Weitere Ermittlungen, etwa bei Zeugen oder vor Ort sind im Rahmen des ausländerbehördlichen Verfahrens grundsätzlich nicht erforderlich. Im Ausnahmefall kann, sofern es sinnvoll und notwendig erscheint, eine außendienstliche Prüfung durch den Außendienst des Bezirksamts oder eine Vermieterabfrage erfolgen. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles entscheiden die Leiterin oder der Leiter der Ausländerbehörde oder die von ihr oder ihm besonders ermächtigten Bediensteten. Die Tatsachen, aus denen sich das Vorliegen eines Ausnahmefalles ergibt, sind aktenkundig zu machen. Der Grundsatz der Datenerhebung bei den Betroffenen ist zu beachten. Die Anzahl der Befragungen ist auf das unumgängliche Maß zu begrenzen. Der Anlass für die außendienstliche Prüfung oder sonstige Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Verfahren dürfen den Auskunftspersonen bei der Befragung nicht mitgeteilt werden. Soweit hierzu Veranlassung besteht, sind die Ermittlungen auch auf solche Umstände zu erstrecken, die für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Auskunftspersonen bedeutsam sind.

5. Die hamburgischen Standesämter sind durch ein entsprechendes Rundschreiben der Aufsicht über die Standesämter dazu angehalten, die zuständigen Ausländerbehörden über Fälle zu informieren, in denen es dem Standesbeamten aus zivilrechtlichen Gründen zwar nicht möglich ist, seine Mitwirkung an der Eheschließung zu verweigern, in denen aber genügend Anhaltspunkte für den begründeten Verdacht vorliegen, dass die Beteiligten nach ihrer Heirat keine eheliche Lebensgemeinschaft führen werden – dass also der Aufenthaltstitel anschließend mit unrichtigen Angaben im Sinne des § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG erlangt werden soll. Eine solche Mitteilung eines Standesamtes ist bei der Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu berücksichtigen.
6. Bestehen keine Zweifel am Vorliegen einer ehelichen Lebensgemeinschaft, so ist der beantragte Aufenthaltstitel bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu erteilen.
7. Bestehen zwar Zweifel am Vorliegen einer ehelichen Lebensgemeinschaft, überwiegen diese jedoch nicht die sonstigen bekannten Umstände und würde eine Versagung somit der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung offensichtlich nicht standhalten, so ist der beantragte Aufenthaltstitel bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für zunächst 18 Monate zu erteilen. Über das Ergebnis der letztlich zur Erteilung führenden Abwägung ist ein kurzer Vermerk zur Akte zu nehmen.

Bei starken Zweifeln, die jedoch für sich genommen eine Ablehnung nicht rechtfertigen, besteht auch die Möglichkeit, die Entscheidung zunächst nach § 81 AufenthG für drei Monate auszusetzen und dem LKA 56 eine entsprechende Mitteilung zu machen.

Ansonsten gilt für die Ersterteilung in diesen Fällen:

Nach der wegen vorhandener, aber nicht durchgreifender Zweifel auf 18 Monate befristeten Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist das LKA 56 auf dem als Anlage 2 abgedruckten, in PAULA verfügbaren Formular über die Erteilung zu informieren. Eine Durchschrift des Vermerks zur Erteilung ist beizufügen. Das LKA prüft dann die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach §§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG und unterrichtet die Ausländerbehörde nach § 87 Abs. 4 AufenthG, wenn ein Verfahren eingeleitet wird. Die Ausländerbehörde fordert die Akten des Verfahrens an, sobald sie von seinem Abschluss Kenntnis erhält.

Das Ergebnis der Ermittlungen sowie gegebenenfalls des strafrechtlichen Verfahrens sind für die spätere Entscheidung über die Verlängerung des Aufenthaltstitels zu berücksichtigen. In Betracht kommt auch eine Rücknahme des Aufenthaltstitels nach allgemeinem Verwaltungsverfahrenrecht.

Für die Verlängerung in diesen Fällen gilt:

Im Übrigen ist auch ohne Vorliegen eines konkreten Ermittlungsergebnisses bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erneut zu prüfen, ob die bisherigen Zweifel ausgeräumt sind oder sich so verdichtet haben, dass eine Verlängerung zu versagen ist. Wird nach zweijährigem Besitz der Aufenthaltserlaubnis nach §§ 28, 29 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis nach § 31 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht) oder nach dreijährigem Besitz der Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs.2 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis beantragt, ist ebenfalls zu prüfen, ob die Zweifel an der ehelichen Lebensgemeinschaft eine Versagung der Aufenthaltserlaubnis bzw. eine Ausnahme von der Regel der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis zulassen.

8. Überwiegen bei der Entscheidung über die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach Abwägung aller bekannten Umstände die Zweifel am Vorliegen einer ehelichen Lebensgemeinschaft, so ist der begehrte Aufenthaltstitel abzulehnen. Die Betroffenen haben dann im Widerspruchs- sowie gegebenenfalls im verwaltungsgerichtlichen Klagverfahren die Gelegenheit, das Bestehen ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft nachzuweisen und den Aufenthaltstitel so zu erstreiten.

Nach der Ablehnung ist das LKA 56 von der Abteilungsleitung auf dem als Anlage 2 abgedruckten, künftig in PAULA verfügbaren Formular über die Ablehnung zu informieren. Eine Durchschrift der Ablehnungsverfügung, aus der sich die Gründe ergeben, ist beizufügen. LKA 56 prüft die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach §§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG ein, dessen Ergebnisse in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft in das aufenthaltsrechtliche Widerspruchs- bzw. Verwaltungsgerichtsverfahren eingebracht werden können. Es ist dabei erforderlich, dass das LKA einmal die Ausländerakten für einen kurzen Zeitraum erhält. Wann dies sinnvollerweise erfolgt, sollte im Einzelfall abgesprochen werden. Die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG führt dabei nicht notwendig dazu, dass ein Aufenthaltsrecht erteilt werden muss. Vielmehr kann das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen durchaus die ausländerbehördliche Position stärken, weil hier anders als im Strafverfahren die Eheleute die Darlegungs- und Beweislast für das Bestehen ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft tragen und nicht die Ausländerbehörde deren Nichtbestehen darlegen und beweisen muss. Um auch das Ergebnis der Ermittlungen in das aufenthaltsrechtliche Verfahren mit einbeziehen zu können, müssen die Akten der Staatsanwaltschaft bzw. des Strafgerichts nach Eingang einer entsprechenden Mitteilung nach § 87 Abs. 4 AufenthG förmlich angefordert werden. Das LKA ist ohne Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft nicht befugt, den Ausländerbehörden direkt Auskunft zu geben.

9. Werden im Laufe des Aufenthalts von Personen, die ein Aufenthaltsrecht im Wege des Familiennachzugs erhalten haben und besitzen, Sachverhalte bekannt, die Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Scheinehe beinhalten oder vermitteln, ist die Akte nebst einer kurzen Darstellung des Sachverhalts sowie der möglichen ausländerrechtlichen Reaktionen zur Prüfung, ob Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, an das LKA abzugeben. Gegebenfalls kann auch direkt die Rücknahme des Aufenthaltstitels erfolgen, wobei die Betroffenen zunächst nach § 28 HmbVwVfG anzuhören sind.
10. Beruhen die Zweifel am Vorliegen einer ehelichen Lebensgemeinschaft auf Informationen eines bekannten Dritten und ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Informant wider besseres Wissen oder leichtfertig falsche Behauptungen über das Bestehen einer Scheinehe aufgestellt hat, so darf die Ausländerbehörde den Ehegatten die

Identität des Informanten mitteilen. Informanten ist keine Vertraulichkeit zuzusichern. Bei Anhaltspunkten dafür, dass der Informant Angaben zur Scheinehe wider besseres Wissen gemacht hat, übersendet die Ausländerbehörde den Vorgang an das LKA 56 zur Prüfung einer falschen Verdächtigung (§ 164 StGB) und anderer in Betracht kommender Straftaten; hierüber unterrichtet sie die Ehegatten. Die Ergebnisse der Ermittlungen des LKA 56 sind in das aufenthaltsrechtliche Verfahren einzubringen.

11. Für die Zustimmung zur Erteilung eines Visums zum Ehegattennachzug gelten die Regelungen für die Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis entsprechend. Die Visastelle soll insbesondere darauf achten, ob Vorehen des hier lebenden Familienangehörigen bestanden. Sofern dies der Fall ist, soll regelmäßig das Scheidungsurteil der Vorehe eingesehen werden und eine Überprüfung stattfinden, ob das Aufenthaltsrecht des hier lebenden Familienangehörigen seinerzeit rechtmäßig erteilt wurde. Gegebenenfalls ist die bezirkliche Ausländerdienststelle zu beteiligen, die unter Umständen den Aufenthaltstitel überprüft und gegebenenfalls zurücknimmt.
12. Bei Lebenspartnerschaften ist entsprechend zu verfahren.
13. Aus Gründen der Datensicherheit ist für die Übermittlung von personenbezogenen Mitteilungen an das LKA 56 eine fest einprogrammierte Faxnummer zu verwenden.
14. Das Landeskriminalamt wird gebeten, die Zahl der Mitteilungen nach Anlage 2 sowie die Zahl der daraufhin durchgeführten Ermittlungsverfahren statistisch zu erfassen.
15. Diese Weisung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Dr. Schulz

Antragsteller/Antragstellerin*:

Name: *[automatische Einfügung]* , Vorname: *[automatische Einfügung]* ,
OM: *[automatische Einfügung]* ,

E R K L Ä R U N G

Wir wurden heute von der Ausländerabteilung darauf hingewiesen, dass der Antragstellerin/dem Antragsteller* die Aufenthaltserlaubnis/Niederlassungserlaubnis* nur aufgrund der Ehe/Lebenspartnerschaft* mit

Frau/Herrn* *[automatische Einfügung]*, geb. am *[automatische Einfügung]*,
und nur zu dem Zweck, die eheliche Lebensgemeinschaft/lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft* mit diesem Ehe-/Lebenspartner* im Bundesgebiet führen zu können, erteilt wird.

Zu dem Antrag auf Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vom _____ erklären wir, dass wir die Ehe/Lebenspartnerschaft* eingegangen sind und in ehelicher Lebensgemeinschaft/lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft* zusammen in der Bundesrepublik Deutschland leben.

Wir erklären, dass wir nicht voneinander getrennt leben, auch nicht innerhalb unserer gemeinsamen Wohnung, und dass ein Scheidungsverfahren/Verfahren zur Aufhebung der Lebenspartnerschaft* weder anhängig noch beabsichtigt ist.

Wir wurden heute von der Ausländerabteilung darauf hingewiesen,

1. dass Antragsteller nach § 82 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) dazu verpflichtet sind, ihre Belange und für sie günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über ihre persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die sie erbringen können, unverzüglich beizubringen. Die Ausländerbehörde kann ihnen dafür eine angemessene Frist setzen. Nach Ablauf der Frist geltend gemachte Umstände und beigebrachte Nachweise können unberücksichtigt bleiben.
2. dass die Antragstellerin/der Antragsteller* grundsätzlich nur dann mit einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis rechnen kann, wenn die Ehe/Lebenspartnerschaft* weiterhin besteht und wir weiterhin in ehelicher Lebensgemeinschaft/lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft* zusammenleben.
(Diesen Absatz streichen, wenn nicht zutreffend)
3. dass die der Antragstellerin/dem Antragsteller* erteilte Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 2 AufenthG nachträglich kürzer befristet werden kann, wenn die Gründe für die Erteilung entfallen sind.
(Diesen Absatz streichen, wenn nicht zutreffend)
4. dass wir uns gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG strafbar machen und mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden können, wenn wir hier unrichtige oder unvollständige Angaben machen oder benutzen, um der Antragstellerin/dem Antragsteller* einen Aufenthaltstitel zu verschaffen.
5. dass die Antragstellerin/der Antragsteller* nach § 48 Abs. 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Rücknahme der ihr/ihm* erteilten Niederlassungserlaubnis rechnen muss, wenn wir hier falsche Angaben gemacht haben, die zu deren Erteilung geführt haben.
(Diesen Absatz streichen, wenn nicht zutreffend)

Den Inhalt dieser Erklärung haben wir verstanden.

 X
Antragsteller/Antragstellerin*

 X
Ehefrau/Ehemann/Lebenspartner/in*

Erklärung aufgenommen durch:

Unterschrift, Name

(* Nicht zutreffendes streichen. Falls möglich, sollte auch hier eine automatische Einfügung erfolgen, also je nach Geschlecht und nach Wahl der Rechtsgrundlage (§ 27 Abs. 1 oder Abs. 2))

An Landeskriminalamt -LKA 56- per Fax Nr. 428 67 5605

Verdacht auf Scheinehe / Scheinlebenspartnerschaft

Für

.....
(Name) (Vorname) (Geburtsname)
.....
(Geburtsdatum) (Geburtsort) (Staatsangehörigkeit)

.....
Anschrift

.....
Ehe-/Lebenspartner

wurde

<input type="checkbox"/> die Zustimmung zur Erteilung eines Visums erteilt	<input type="checkbox"/> eine Aufenthaltserlaubnis erteilt
<input type="checkbox"/> die Zustimmung zur Erteilung eines Visums abgelehnt	<input type="checkbox"/> eine Aufenthaltserlaubnis verlängert
<input type="checkbox"/> die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt	<input type="checkbox"/> eine Niederlassungserlaubnis erteilt
<input type="checkbox"/> die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis abgelehnt	

Für die Ausländerabteilung bestehen folgende Hinweise auf das Vorliegen einer Scheinehe / Scheinlebenspartnerschaft:

- die Ehegatten/Lebenspartner machten widersprüchliche Angaben
- die Ehegatten/Lebenspartner sind sich vor ihrer Ehe/Lebenspartnerschaft nie begegnet
- die Ehegatten/Lebenspartner sprechen keine gemeinsame, für beide verständliche Sprache,
- für das Eingehen der Ehe/Lebenspartnerschaft wurde ein Geldbetrag übergeben
- es gibt Anhaltspunkte dafür, dass ein oder beide Ehegatten/Lebenspartner schon früher Scheinehen eingegangen sind
- der nachziehende Ehegatte/Lebenspartner hatte bereits zuvor die Eheschließung/Lebenspartnerschaft mit einer anderen Person und darauf gestützte Nachzugsabsichten angekündigt
- der nachziehende Ehegatte/Lebenspartner war zuvor ausreisepflichtig/Ausreisepflicht drohte
- die Ehegatten/Lebenspartner leben auch nach der Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft nicht zusammen
- der nachziehende Ehegatte/Lebenspartner war bis vor kurzem noch mit einem Ausländer ohne gesichertes Aufenthaltsrecht verheiratet („Pro-Forma-Scheidung“)
- „Schleichender Familiennachzug“
- die sich aus der Ehe/Lebenspartnerschaft ergebenden (Unterhalts-)Verpflichtungen werden nicht erfüllt
- gravierender Altersunterschied
- Sonstiges:

Beigefügt sind: Ablehnungsverfügung Erteilungsvermerk Fragebogen
 Erklärung zur ehelichen Lebensgemeinschaft / lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft

.....
Unterschrift

telefonisch erreichbar unter: _____